

# AGB-Verkauf der KLINGER SCHÖNEBERG GmbH

Stand: 01. September 2023

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter gelten nicht, soweit wir ihnen nicht schriftlich zustimmen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter gelten auch dann nicht, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das solche Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist.
- 1.3 Für alle unsere Lieferungen und Leistungen sowie unsere Angebote oder Auftragsbestätigungen, die auf der Grundlage von Incoterms® erfolgen, sind die Incoterms® 2020 rules by the International Chamber of Commerce (ICC) maßgeblich.

## 2. Angebote; Vertragsabschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
- 2.2 Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zu unserem Nachteil ändern.
- 2.3 Die zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige technische Daten und Toleranzwerte stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsmerkmale, sondern nur Annäherungswerte dar, soweit nicht nach den Umständen die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder sie als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## 3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung genannten Umfang der Lieferung. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Die Preise verstehen sich in Euro und gelten ab Werk und ausschließlich Verpackung, Versand- und Frachtkosten, Versicherung, gesetzlicher Umsatzsteuer, Zöllen, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.3 Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise, wobei ein vereinbarter prozentualer oder fester Rabatt jeweils in Abzug gebracht wird.
- 3.4 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen netto, ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Ausgenommen hiervon sind einzelvertragliche Regelungen.

- 3.5 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde; in diesem Fall nehmen wir Schecks und Wechsel nur zahlungshalber an. Bankspesen trägt der Kunde; sie sind sofort fällig.
- 3.6 Der Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens 10 %. Weitergehende Ansprüche bei verspäteter Zahlung bleiben unberührt.
- 3.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.8 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen innerhalb desselben Rahmenvertrags) gefährdet wird. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist.

## 4. Versand und Verpackung

- 4.1 So weit vereinbart ist, dass wir den Versand übernehmen, unterliegen die Versandart und die Verpackung unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- 4.2 Mehrkosten, die auf abweichenden Wünschen des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Halten wir im Hinblick auf das Versandgut eine Sonderverpackung für erforderlich und lehnt der Kunde dies ab, so kann er sich im Schadensfall nicht auf eine fehlerhafte Verpackung durch uns berufen.

## 5. Lieferzeit

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 5.2 Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen sind nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist als verbindlich vereinbart ist.
- 5.3 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen, der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer für die Lieferung vereinbarten Anzahlung.
- 5.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wurde. Wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.5 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist, bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der gewünschten Änderungen in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

- 5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Teillieferung für den Kunden verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 5.7 Bei Abrufaufträgen beträgt die Lieferfrist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mindestens vier Wochen ab Zugang des Abrufes bei uns. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- 5.8 Liefern wir für den Kunden in ein Konsignationslager, gilt die Entnahme als Liefertag.
- 5.9 Unvorhersehbare, unvermeidbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse (zum Beispiel höhere Gewalt, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Maßnahmen von Behörden, sowie Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden mitteilen.
- 5.10 Ziff. 5.9 gilt in gleicher Weise, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten.
- 5.11 Wenn die in Ziff. 5.9 genannten Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.12 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird, es sei denn er ist für den Umstand, der die Unmöglichkeit begründet hat, allein oder weit überwiegend verantwortlich. Wird die Ausführung eines Teils der Lieferung endgültig unmöglich und hat der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer möglichen Teillieferung, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.
- 5.13 Im Fall des Lieferverzugs wird unsere Haftung für Verzugschäden in dem Fall, dass wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig gehandelt haben, beschränkt auf 0,5% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt aber auf höchstens 5 % des Nettoauftragswertes des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung nach Maßgabe der Ziff. 9 bleibt unberührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafversprechen, die er gegenüber seinen Kunden übernommen hat.
- 5.14 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir dem Kunden die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Nettoauftragswertes der gelagerten Lieferung; die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben uns wie auch dem Kunden möglich. Wir sind außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme der Lieferung zu setzen und nach deren Ablauf von dem Auftrag zurückzutreten, soweit dies die gelagerte Lieferung umfasst. In diesem Fall können wir über die gelagerte Lieferung anderweitig verfügen.

## **6. Gefahrübergang, Lagerung und Transportversicherung**

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder ohne unser Verschulden verzögert, dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr auch durch eigene Transportpersonen übernommen haben. Im Fall von zulässigen Teillieferungen gilt dies auch für die Teillieferung.

- 6.2 Tritt Unmöglichkeit der Lieferung während des Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für den Umstand, der die Unmöglichkeit der Lieferung begründet hat, allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 6.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8., entgegenzunehmen.
- 6.4 Eine Transportversicherung oder eine Versicherung der Ware gegen sonstige versicherbare Risiken übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden. Bei Verlust oder Beschädigung während des Transports obliegt es dem Kunden, uns unverzüglich eine Schadensanzeige zu übermitteln, ohne deren Vorlage eine Bearbeitung von Versicherungsansprüchen nicht erfolgt.
- 6.5 Wenn wir die Transportversicherung übernommen haben, stellen wir deren Prämie mit € 0,10 pro angefangene € 25,00 Nettowarenwert in Rechnung.
- 6.6 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so werden wir auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen bewirken, die dieser verlangt.
- 6.7 Gutschriften aufgrund Schäden, für die eine Versicherung abgeschlossen wurde, werden erst nach Erstattung des Versicherungsbetrages durch die Versicherungsgesellschaft erteilt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab. Wir sind berechtigt, eine Versicherung für die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden abzuschließen, wenn dieser den Abschluss und Fortbestand einer Versicherung trotz angemessener Fristsetzung nicht nachweist.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, hat der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns dies unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, trägt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 7.4 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum zu Bruchteilen an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen. Wird die Vorbehaltsware so verbunden oder vermischt, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns anteilig Miteigentum zu Bruchteilen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 7.5 Der Kunde tritt uns seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend seinem Miteigentumsanteil, in voller Höhe und mit allen Nebenrechten im Voraus ab, die ihm gegen Dritte aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (bspw. aus unerlaubter Handlung oder auf Versicherungsleistungen) bezüglich der Vorbehaltsware erwachsen.
- 7.6 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen, solange wir diese Befugnis nicht widerrufen. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst einziehen und die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.7 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wir sind berechtigt, die Abtretung gegenüber seinen Schuldnern offenzulegen.
- 7.8 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware bis zu deren vollständiger Zahlung berechtigt, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben und hierbei die Rücknahme angedroht haben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 7.10 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.
- 8. Mängelhaftung**
- 8.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach ihrer Ablieferung beim Kunden oder bei dem von ihm bestimmten Dritten auf Mängel zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn uns nicht rechtzeitig eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich offensichtlicher Mängel und solcher Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie uns unverzüglich nach Ablieferung der Ware zugeht. Bei verborgenen Mängeln ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie uns unverzüglich nach dem Entdecken des Mangels zugeht.
- 8.2 Soweit wir mit dem Kunden eine Beschaffenheit der Ware vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Ware für die Beurteilung eines Sachmangels nicht zur Anwendung.
- 8.3 Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden. Verletzt die von uns gelieferte Ware gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter, werden wir grundsätzlich nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder die Ware so ändern oder austauschen, dass die Drittrechte nicht mehr verletzt werden und die Ware weiterhin die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, kann der Kunde Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 9 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.4 Liefergegenstände, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, werden wir nach unserer Wahl ersetzen oder nachbessern (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 9 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.5 Wir ersetzen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Hat der Kunde eine mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, werden wir dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Sache und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache ersetzen.
- 8.6 Wir haften nicht für eine Verschlechterung der Ware oder Folgeschäden, soweit diese durch eine bestimmungswidrige Verwendung, durch die fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte oder unzureichende Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden oder Dritte, durch fehlerhafte Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrund sowie durch üblichen Verschleiß der Ware verursacht ist, wenn wir diese Umstände nicht zu vertreten haben. Mehrkosten der Nacherfüllung, die durch diese Umstände verursacht sind, trägt der Kunde.
- 8.7 Mehrkosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden, den Empfangsort der Lieferung oder den Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware verbracht wurde, werden von uns nicht übernommen.
- 8.8 Bei einem Sach- oder Rechtsmangel von Bauteilen der Ware, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl die Mängelhaftungsansprüche und –rechte, die uns gegen den Hersteller oder Lieferanten der Bauteile zustehen, an den Kunden abtreten oder für Rechnung des Kunden geltend machen. Mängelhaftungsansprüche des Kunden gegen uns bestehen bei solchen Mängeln nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten der Bauteile erfolglos war oder nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 8.3 bis 8.5 zu.
- 8.9 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 60 Monate ab Ablieferung.
- 8.10 Im Umfang unserer gesetzlichen Verpflichtungen ersetzen wir die vom Kunden geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette, soweit nicht der Kunde mit seinem Abnehmer eine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht. Rückgriffsansprüche unseres Kunden gegen uns verjähren spätestens zwei Monate nach Ablauf der in Ziff. 8.9. genannten Frist, wenn nicht der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
- 8.11 Soweit im Einzelfall eine mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Ware erfolgt, ist unsere Haftung für Sachmängel einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche in der Lieferkette ausgeschlossen.

8.12 Bei einer unberechtigten Mängelrüge behalten wir uns vor, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten einschließlich unserer internen Kosten in Rechnung zu stellen.

## 9. Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegen uns sind, soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben.

9.2 Der Haftungsausschluss in Ziff. 9.1 gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet.

9.3 Soweit wir nach Maßgabe der Ziff. 9.1 oder 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung begrenzt auf Schäden, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. Die Einschränkungen der Ziff. 9.3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unserer gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter.

9.4 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

9.5 Die Beschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen einer im Einzelfall vertraglich übernommenen Garantie, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.6 Schadensersatzansprüche gegen uns aus der Mängelhaftung verjähren nach Maßgabe von Ziff. 8.9. Ansprüche wegen Übernahme einer Garantie verjähren nach den Garantiebestimmungen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Sonstige Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und unserer Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

## 10. Eigentum und Urheberrechte, Geheimhaltung

10.1 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen Unterlagen, Daten sowie sonstigen Gegenständen aller Art, wie beispielsweise Mustern, Zeichnungen, Werkzeugen, Modellen u.ä., auch in elektronischer Form, die wir dem Kunden im Zusammenhang mit einem Angebot oder der Auftragsabwicklung zur Verfügung stellen, vor. Solche Gegenstände dürfen vom Kunden weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände sind uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzusenden und gefertigte Kopien zu vernichten, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben oder

sobald sie zur Ausführung eines uns erteilten Auftrags nicht mehr benötigt werden; ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, insbesondere Einzelheiten unserer Angebote oder Lieferungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Aufnahme unseres Unternehmens in eine Referenzliste oder die Verwendung unserer Firma zu Werbezwecken ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 10.1 oder 10.2 genannten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn, er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafe kommt nach den gesetzlichen Vorschriften in Betracht.

10.4 Wir sind im Übrigen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen nach erfolglos gebliebener Aufforderung des Kunden zur Beseitigung der Pflichtverletzung innerhalb angemessener Frist berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Kunden entschädigungslos aufzulösen. Bei einem besonders schweren Verstoß ist die Fristsetzung entbehrlich. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde sein von uns erlangtes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet oder zur Verfügung stellt.

## 11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).

11.2 Erfüllungsort ist Bruchsal.

11.3 Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bruchsal, soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

## 12. Salvatorische Klausel

12.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

12.2 Soweit Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.3 Soweit der Vertrag oder diese Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen zur Ausfüllung der Lücken als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.